

Stellungnahmen gemäß §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Die Straße wird auf ihrer Westseite tlw. vom " Hauptabzugsgraben Bösel-Reddebeitz-Saaße", Gewässer II. Ordnung, im Eigentum des Wabo "Königshorster Kanal" und in der Unterhaltung des UV Jeetzel-Seege begleitet und unterführt. Aus Richtung Osten mündet der Verbandsgraben N 006.5 nach Unterführung der Straße ein. Der Hauptabzugsgraben ist nicht in den Geltungsbereich einbezogen, schon weil es sich nicht um eine (Straßen-)Entwässerungsanlage i.S. § 2 (1) Ziff. 2 NStrG handelt. Doch sind Zufahrten zu den anliegenden ldw. Nutzflächen tlw. als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Wegen der Unterhaltungslast des Zufahrtsbauwerks (Rohrdurchlass o.ä.) muss Eindeutigkeit zwischen den wasserrechtlichen und den bauleitplanerischen Festlegungen bestehen, d. h. ob bzw. inwieweit der B-Plan die bestehende Rechtslage verändert. Mir wurde lediglich eine verkleinerte Planzeichnung hergegeben, so dass die genaue Abgrenzung nicht erkennbar ist. Nach der Biotop-typenkarte endet die öffentliche Straße in der Zufahrt am straßen-seitigen Rand der Gewässersohle. In der Begründung heißt es, dass die Privatzufahrten höhenmäßig angeglichen werden. Das Wasser-recht regelt den Graben von Böschungsoberkante bis Böschungs-oberkante.</p>	1	Der Bebauungsplan regelt lediglich die Erschließung der angrenzenden Flächen. Die Festlegung von Rohrdurchlässen oder Unterhaltungspflichten ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans.
2	<p>In der B-Plan-Begründung ist Aufklärung erforderlich, auch darüber, wie sich die B-Plan-Geltungsbereichsgrenze im Verhältnis zum Gewässer vor Ort darstellt.</p>	2	Wie in der Begründung bereits beschrieben, wird im Kurvenbereich der Graben verlegt. Es sind 15 m ² betroffen.
3	<p>Zudem ist die Erforderlichkeit einer B-Plan-Regelung hinsichtlich der Zufahrten i.S. § 1 (3) BauGB nicht dargelegt, auch mit Blick darauf, dass deren derzeitige örtliche Lage auf Dauer öfftl.-rechtl. festgelegt wäre, selbst wenn ldw. Nutzflächen zusammengelegt bzw. geändert werden. Wenn die Überfahrt auf einem Teilstück zur Gemeindeverbindungs-straße wird, dürfte auch die Unterhaltungslast auf den Straßenbau-lastträger übergehen, was in der Praxis evtl. nicht ohne weiteres handhabbar sein wird - B-Pläne sind jedoch auf Vollzug angelegt.</p>	3	Mit dem Bebauungsplan wird das Bauvorhaben rechtlich abgesichert und das Planfeststellungsverfahren ersetzt. Die Zufahrten sind Bestandteil des Bauvorhabens. Die Erschließung der angrenzenden Flächen wird mit der Festlegung der Zufahrten geregelt. Weitere Zufahrten sind davon unbenommen. Die Unterhaltungslast kann mit den entsprechenden Anliegern vereinbart werden. Diese Regelung ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans.